



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

**Vorlage
16/4312**

alle Abg.

September 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
111-35.15.02

MR Tiedtke
Telefon 0211 871-2629
Telefax 0211 871-3096
Referat111@mik.nrw.de

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung“

Unterrichtung des Landtags gem. § 6 Absatz 3 i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 4 VIVBVEG

Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach der in Kopie beigefügten schriftlichen Anzeige vom 15. September 2016 besteht die Absicht, Unterschriften für einen Antrag auf Zulassung der amtlichen Listenauslegung und gegebenenfalls der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung nach § 7 ff. des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) zu sammeln. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.

Rechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht. Der jeweils in Kopie beigefügte Antrag und der Sammelunterschriftsbogen entsprechen dem Muster der Anlage 2a und 2b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) und sind mit mir abgestimmt.

Ein möglicher Antrag auf Zulassung der amtlichen Listenauslegung und gegebenenfalls der parallelen Durchführung der freien

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Unterschriftensammlung der Volksinitiative ist an das Ministerium für Inneres und Kommunales zu richten (§ 7 Absatz 1 VIVBVEG). Über den Antrag entscheidet die Landesregierung (§ 10 Absatz 1 VIVBVEG).

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger', written in a cursive style.

Ralf Jäger MdL

Antrag auf Zulassung der Listenauslegung und der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid



An das
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Die Stimmberechtigten, die auf dem nachgehefteten Bogen unterzeichnet haben, beantragen, die Auslegung von Eintragungslisten und parallel die freie Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren **Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung** zuzulassen.

Das Volksbegehren ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes:

13. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW vom X. Monat Jahr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1:

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe I maximal 180 Jahreswochenstunden.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Außerdem werden am Gymnasium nach der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und nach Klasse 10 nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe II maximal 90 Jahreswochenstunden.“

Artikel 2:

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2017/2018 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden; auf die übrigen Schuljahrgänge ist insoweit das bis zum 31. Juli 2017 geltende Recht weiter anzuwenden.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass in allen Schulen der verpflichtende Unterricht wieder maximal 6 Stunden am Tag beträgt. Somit wird Halbtagsunterricht wieder ermöglicht. Daraus folgen Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die dieser Vorgabe zur Zeit widersprechen.

Nummer 2: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe I des Gymnasiums von Klasse 5 bis Klasse 10 dauert. Damit wird die Rückkehr zur sechsjährigen Mittelstufe als Regel vollzogen. Am Ende der Sekundarstufe I erhalten die Schüler wieder die Mittlere Reife.

Nummer 3: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe II des Gymnasiums von Klasse 11 bis Klasse 13 dauert. Die Begrenzung der Jahreswochenstunden führt die Zahl der Grundkurse auf ein sinnvolles Maß zurück.

Zu Artikel 2: Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes: Es gilt für alle neu in die Klasse 5 aufgenommenen Schüler und für die, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in den Klassenstufen 6 bis 8 sind.

Kostenabschätzung:

Dieses Gesetz verursacht keine Kosten – im Gegenteil, durch den Wegfall der höheren Stundenzahlen entstehen Einsparungseffekte.

Vertrauensperson: Hohenstein, Marcus, Kohlbettstraße 6, 57072 Siegen

Stellvertretende Vertrauensperson: Dr. Klaiber-Lodewigs, Jonas, Vormholzstr. 22, 44801 Bochum

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren des Volksbegehrens genutzt werden.

Unterschrift der Vertrauensperson

Unterschrift der stellvertretenden Vertrauensperson

Antrag auf Zulassung der Listenauslegung und der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid



Unterschriften von Stimmberechtigten zur Unterstützung des auf dem vorgehefteten Antragsbogen gegenständlich bezeichneten Zulassungsantrags

Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift (Hauptwohnung) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ¹	Bemerkungen der Gemeinde ²
persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren des Volksbegehrens genutzt werden.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern Eingetragenen am Eintragungstag stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt, den20...

(Dienstsiegel)

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in³

Im Auftrag

Unterschrift

¹ Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

² Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel

³ Unzutreffendes bitte streichen.